

Zivilrecht

Lehrbuch

Teil 1

Leitung und Gesamtedaktion:

Joachim Göhring Martin Posch

Bücherei
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
- Außenstelle Friedrichshain -
Verkehrsgericht
Buchzeichen A XII 8



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik
Berlin 1981

zunehmende Angebot nicht zu werden; kann sich auch dem Zusammen oder frü-

bestimmte Lei- dann Vertrags- Leistungstermin trich, zu dieser darauf hin, daß barer Zeit er- d diese Erklä- me zu werten inden ergibt, g in einer (z. B. Repä- . Der Kunde lie Möglichkeit zu suchen.

g einer allge- luß von Ver- n. Angebots- rbeschreiben keit oder er- glicher Inter- offensichtlich soll. Dies gilt haufenster.

nur vorräti- g noch eine Bi- : der Vorrat kaufen ist der von verpflich- er angeboten

1. der es ab- n gewör- gegangen eehr wider- mit der Ab- lurch Ablauf rgebot ange- die vertrag-

idung ausge- leibend", An-

nen Bedingun- undstücken an sorgungsanla-

derungen oder Abweichungen „vorbehalten“, solange der Vorrat reicht“), kann die Erklärung bloße Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sein. Wird daraufhin ein Angebot abgegeben, bedarf es zum Zustandekommen des Vertrages zumeist gemäß § 65 nicht mehr der Übermittlung einer ausdrücklichen Annahmeerklärung.

Ein mündliches Vertragsangebot kann – soweit keine Annahmefrist eingeräumt wurde – nur sofort angenommen werden (§ 64 Abs. 1). Dies gilt auch für telefonische Angebote.

Das setzt allerdings voraus, daß das Angebot dem Partner selbst oder seinem Vertreter erklärt wird. Soll das Angebot dagegen durch einen nicht bevollmächtigten Mitarbeiter übermittelt werden, liegt kein mündliches Vertragsangebot an den Partner im Sinne des § 64 Abs. 1 vor.

An ein schriftliches Angebot ist dagegen der Anbietende, soweit nichts Abweichendes erklärt ist, zwei Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Angebots, und der Vertrag kommt zustande, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist zugeht (§ 64 Abs. 2).

Die Pflichten bei der Vorbereitung und dem Zustandekommen von Verträgen bestimmen auch das Verhalten der Partner während des Vertragsabschlusses. Die Partner haben ihre Vereinbarungen so zu treffen, daß der mit dem abzuschließenden Vertrag beabsichtigte Zweck eindeutig bestimmt und Streit über den Vertragsinhalt vermieden wird (§ 45 Abs. 2). Diese Orientierung betrifft sowohl den Inhalt des Vertragsangebotes als auch das weitere Zusammenwirken der Partner. Die Bindung an das Angebot ist daher auch mehr als passives Gebundensein, sie beinhaltet die Pflicht, die Belange des künftigen Partners zu wahren.

3.3.2.3.

Annahme

Die uneingeschränkte Annahme des Angebots bringt den Vertrag zustande. Im Gegensatz zum Wirtschaftsrecht (§ 16 Abs. 2 VG) besteht nach den Normen des Zivilrechts keine generelle Pflicht, sich zu einem Angebot zu äußern. Eine Äußerungspflicht kann sich jedoch aus § 12 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und § 44 für bestimmte Betriebe ergeben.

Es kann sogar eine sich aus den Versorgungspflichten ergebende Pflicht bestehen, das Angebot anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten (vgl. 3.2.2.2.); das gilt vor allem dort, wo ein spezialisierter Betrieb die Aufgabe hat, die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes mit lebensnotwendigen Leistungen zu versorgen.

Die Annahme muß in der dafür festgelegten Frist (vgl. 3.3.2.2.) erfolgen. Verzögert sich die Übermittlung der rechtzeitig abgesandten Annahmeerklärung, kann der Anbietende die Annahme zurückweisen. Will er zurückweisen, muß dies gemäß § 64 Abs. 3 unverzüglich (d. h. ohne pflichtwidriges Zögern) geschehen. Unterbleibt eine unverzügliche Zurückweisung, so kommt der Vertrag zustande; als ob die Annahmeerklärung rechtzeitig zugegangen wäre.

Diese Regelung beruht darauf, daß der Partner, der die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesandt hat, damit rechnen darf, daß sie rechtzeitig zugeht und damit der Vertrag wirksam wird. Den verspäteten Zugang kann nur der Anbietende erkennen. Er ist deshalb seinem Partner zur unverzüglichen Zurückweisung auch verpflichtet, wenn er nicht erkennen kann, ob die verspätet zugegangene Annahmeerklärung rechtzeitig abgesandt worden ist. Seine Äußerungspflicht ist Konkretisierung der in § 44 normierten Pflicht zur Zusammenarbeit, die auch für den Vertragsabschluß gilt.

Bei der Zurückweisung wird in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis zum Wirtschaftsrecht³⁹ eine Frist von einer Woche im allgemeinen nicht überschritten werden dürfen, es sei denn, einem Bürger ist infolge Krankheit oder Abwesenheit eine Äußerung innerhalb dieser Frist nicht möglich.

Eine Annahme, die nicht völlig dem Angebot entspricht, sondern ihm gegenüber Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, gilt als neues Angebot (§ 64 Abs. 4). Der Vertrag kommt nicht zustande; vielmehr liegt es nun beim ursprünglich anbietenden Partner, ob er das Gegenangebot annehmen will. Soweit die Annahme sich jedoch im Rahmen des Vertragsangebotes hält und den Vertragsinhalt lediglich konkretisiert, führt sie zum Vertrag mit diesem konkretisierten Inhalt. Dies gilt

39. Vgl. Vertragsgesetz, Kommentar, Berlin 1975, S. 147 f.

besonders dann, wenn der Anbietende es offensichtlich seinem Partner überläßt, den Vertragsinhalt in dieser Weise näher zu bestimmen.

Wenn z. B. der Bürger bei seiner Bestellung bittet, die Leistung so bald wie möglich zu erbringen, und in der Annahmeerklärung des Betriebes ein entsprechender Termin genannt wird, oder wenn nicht in der Bestellung, wohl aber in der Annahmeerklärung, der Preis enthalten ist, so handelt es sich um Konkretisierungen des Vertragsinhalts in der Annahmeerklärung entsprechend der in § 45 Abs. 2 und § 60 enthaltenen Orientierung des Gesetzes.

Ein Vertrag kommt im allgemeinen auch dann nicht zustande, wenn die Annahmeerklärung eine nur unbestimmte oder bedingte Zusage enthält oder wenn sie eine einseitige Konkretisierung enthält, die von der dispositiven Regelung des Gesetzes zuungunsten des Anbietenden abweicht.

Die Übermittlung der Annahmeerklärung kann unterbleiben, wenn sich die Annahme des Angebots aus einem allgemein oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr der Partner üblichen Verhalten ergibt oder wenn der Anbietende auf eine Annahmeerklärung verzichtet hat (§ 65).

Damit soll das Zustandekommen von Verträgen in Situationen, in denen die Übermittlung der Annahme erschwert oder nicht üblich ist, erleichtert werden. Das betrifft vor allem die Annahme auf übliche Weise durch schlüssiges Verhalten in Abwesenheit des Partners, d. h. ohne Zusendung einer Annahmeerklärung. Dies ist insbesondere üblich bei der Annahme einer als Gegenangebot geltenden, weil modifizierten Annahmeerklärung, mit deren Annahme durch den ursprünglich Anbietenden gerechnet werden kann (z. B. geringfügige Differenz zwischen im Angebot vorgeschlagenem und mit der Annahmeerklärung zugesagtem Leistungstermin), ebenso bei Angeboten, die dem Empfänger lediglich einen Vorteil einräumen (z. B. Verzichtserklärung, Bürgschaftserklärung, Stundungserklärung). Es gilt ferner auch bei einem ausdrücklich erklärten oder schlüssig zum Ausdruck gebrachten Verzicht auf eine Annahmeerklärung überhaupt oder auf deren Übermittlung. Bloßes Schweigen bewirkt auch in derartigen Fällen keine Annahme (es sei denn, kraft besonderer Rechtsvorschrift gilt Schweigen ausnahmsweise als Annahme), es schließt die Annahme aber auch nicht aus.

3.3.2.4.

Form des Vertragsabschlusses

Soweit durch Rechtsvorschriften für den Vertragsabschluß keine Form vorgeschrieben ist, genügen mündliche Erklärungen oder schlüssiges Verhalten (§ 66 Abs. 1). Die meisten zivilrechtlichen Verträge werden formlos abgeschlossen, vor allem Kauf- und Dienstleistungsverträge. Für eine Reihe von Verträgen ist Schriftform, Beurkundung oder Beglaubigung vorgeschrieben (Formzwang — z. B. § 126 Abs. 2 Satz 1, § 234 Abs. 3 Satz 1, § 267 Abs. 2 Satz 1, § 448 Abs. 2, § 453 Abs. 1; vgl. z. B. auch § 13 ELB). Auch andere Verträge können in einer dieser Formen abgeschlossen werden, wenn das die Partner wünschen.

So kann der Anbietende im schriftlichen Vertragsangebot bestimmen, daß die Annahme des Vertrages schriftlich erfolgen müsse. Mit einer mündlichen Annahme würde dann der Vertrag nicht zustande kommen, weil eine von einem Partner geforderte Festlegung (§ 63 Abs. 2) nicht berücksichtigt wurde. Wenn sich der Anbietende nachträglich mit der mündlichen Annahme begnügt und seine vertraglichen Pflichten erfüllt, ist der Vertrag zustande gekommen, sobald er zu erkennen gibt, daß er ihn als wirksam betrachtet.

Wenn die gesetzliche Regelung nicht zwingend ist, sondern nur mit einer Sollvorschrift auf die Einhaltung der Schriftform orientiert (wie beim Mietvertrag — § 100 Abs. 1 Satz 2), ist zwar die Einhaltung der Form zweckmäßig, aber nicht Wirksamkeitsvoraussetzung des Vertrages; jedoch kann grundsätzlich jeder Partner die Einhaltung der empfohlenen Form verlangen.

Nicht nur aus der gesetzlich vorgeschriebenen, sondern auch aus der von den Parteien gewählten Form können sich weitergehende Rechtswirkungen ergeben. So bedürfen z. B. der Rücktritt und die Kündigung schriftlich abgeschlossener Verträge der Schriftform (§ 80 Abs. 2 Satz 2; § 81 Abs. 2 Satz 2).

Die Vorschriften über die Form des Vertrages gelten auch für einzelne Vertragserklärungen, wenn nur für diese die Einhaltung einer bestimmten Form vorgeschrieben ist, sowie gemäß § 48 Abs. 2 auch für einseitige Rechtsgeschäfte (vgl. z. B. § 450

Abs. 1 und Satz 3).

In bestir schriftlic im Gesc Abs. 1, § gen vgl. Abs. 1 Zi

Die zivilrec vor allem Mit ihrer F anlaßt, sic über ihre tten und ihr schaffen. I beugt, der l erleichtert fang die Ko die zuständ Ist durc vorgeschrie fenden Vo Bestimmt i durch Na werden.

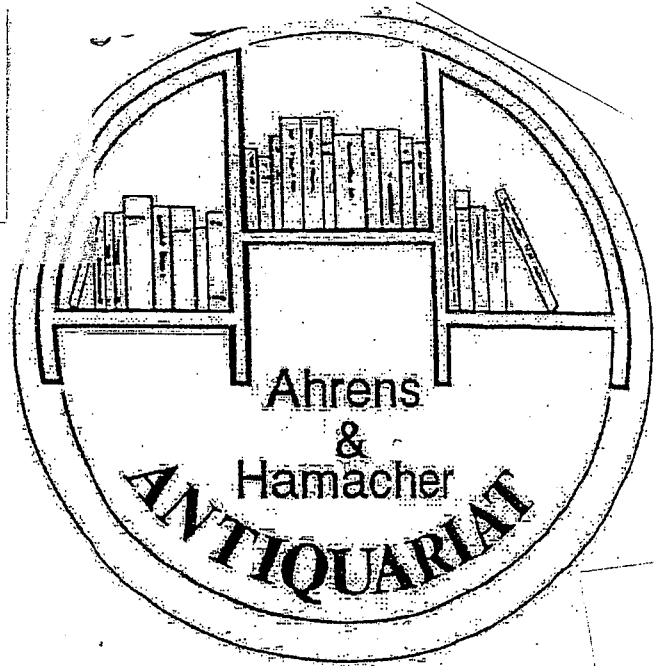
Die Unt vor ihr nicht mit erfaßt.

Bei vorgesc trages brau Vertragsurk nügt für di tende Aus einzeln unt den. (Ist d tig, kann i Partnern u werden.) D ten schriftli der korresp erst recht n

Eine be eigenhän Der Erbl Urkunde unterschü gelten ar für Schec rungen s AO über

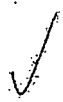
Anlage K 241

Antiquariat AHRENS & HAMACHER · Friedrichstr. 104 · 40217 Düsseldorf



Herrn

Bernad F. Lunkewitz
Moerfelder Landstrasse 277
60598 Frankfurt/M.



www.ahrens-hamacher.de

Düsseldorf, den 12.02.13.

Bestellung über abebooks
Rechnungsnr.: 130087
(Bitte bei Zahlung unbedingt angeben)

Rechnung

2563A Treubandanstalt 1990-1994
Porto/Verpackung

160,-

5,-

Euro 165,-

✓ ber

4.13.13

Rechnungsdatum=Lieferdatum
Im Rechnungsbetrag sind 7% (= 10,75 Euro) MWST enthalten. Nettowarenwert 154,21 Euro.

Rückgaberecht nach § 3 Fernabsatzgesetz und § 361a
innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt

Weitere Literatur finden Sie im Ladengeschäft
oder in Auswahl unter www.ahrens-hamacher.de

Einen Teil unserer Bücher finden Sie günstiger bei antiquariat.de

Mit freundlichen Grüßen

Karin Ahrens